

Statuten des Vereins *Herzgruppe Luzern, Fit mit Herz*

	A) Name, Sitz und Zweck
Art. 1	<p>Unter dem Namen <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, besteht eine Interessengemeinschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sitz ist Luzern</p> <p>Die <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herz-Kreislauf-Patient/innen bei der Rehabilitation zu unterstützen- ihren Mitgliedern Aktivitäten anzubieten, die Herz-Kreislauf-Krankheiten entgegenwirken- ihre Mitglieder, deren Angehörige und die Bevölkerung der Region über Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufzuklären- eine Plattform zu sein, damit die Mitglieder sich gegenseitig unterstützen und motivieren für einen gesunden Lebensstil <p>Der Verein <i>Herzgruppe Luzern mit Namen Fit mit Herz</i>, ist nicht gewinnorientiert. Er versteht sich als Partnerorganisation der Schweizerischen Herzstiftung und nutzt deren Angebote, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Umgekehrt unterstützt die <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, die Zielsetzungen der Schweizerischen Herzstiftung und trägt nach Möglichkeit zu deren Mittelbeschaffung bei.</p>
	B) Mitgliedschaft
Art. 2	<p>Mitglieder</p> <p>Die <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen. Herzpatient/innen und ihre Angehörigen, welche im Kanton Luzern und angrenzenden Regionen wohnen, können dem Verein beitreten.</p> <p>Als Passivmitglieder können dem Verein alle Personen angehören, die sich mit dem Verein verbunden fühlen, jedoch nicht die Eigenschaften eines Aktivmitglieds aufweisen.</p>
Art. 3	<p>Eintritt</p> <p>Mit der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags ist man Mitglied des Vereins.</p> <p>Über die Aufnahme oder die Verweigerung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angaben von Gründen.</p>
Art. 4	<p>Austritt</p> <p>Der Austritt muss schriftlich an den/die Herzgruppenbetreuer/in erfolgen. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags und nach zweimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.</p> <p>Austretende und Ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

	C) Organisation
Art. 5	<p>Organe</p> <p>Oberstes Organ der <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, ist die Mitgliederversammlung, weitere Organe sind der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.</p>
Art. 6	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf durchgeführt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs zu erfolgen.</p> <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird 21 Tage zuvor vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Medien an die Vereinsmitglieder mitgeteilt.</p> <p>Alle Aktivmitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Passivmitglieder haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.</p>
Art. 7	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand der <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und eventuell aus weiteren Beisitzer/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er hat das Recht und die Pflicht, im Namen des Vereins Verhandlungen zu führen und Erklärungen abzugeben, die ihm für die von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte richtig erscheinen. Zudem erledigt er Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.</p>
Art. 8	<p>Rechnungsrevisoren</p> <p>Zwei Rechnungsrevisor/innen prüfen die Vereinsrechnung und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich Bericht. Sie sind für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
	D. Finanzen
Art. 9	<p>Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen bestehen aus den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen für Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Spenden und anderen Zuwendungen. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Art. 10	<p>Ausgaben</p> <p>Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget. Ausgaben ausserhalb des Budgets sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.</p>

Art. 11	<p>Haftung</p> <p>Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen. Für allfällige Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>.</p> <p>Die Unfallversicherung ist jedoch der Vereinsmitglieder.</p> <p>Unterschriftsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt einzeln durch die Präsidentin den Präsidenten oder Vizepräsidentin/Vizepräsidenten sowie durch den/die Kassier/innen zusammen mit Präsidentin/Präsidenten oder Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.</p>
	<p>E) Auflösung</p>
Art. 12	<p>Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall wird das Vermögen der <i>Herzgruppe Luzern Fit mit Herz</i>, einer anderen Herzgruppe in der Region oder der Schweizerischen Herzstiftung zu geführt, die es für Aufgaben in diesem Bereich einsetzt.</p>

Luzern, 13.4.2005

Präsident/in

M. Baumann

Martina Baumann
Dpl. Pflegefachfrau FAIPS

Vizepräsident/in

G. Reber

Gaby Reber
Dipl. Herztherapeutin

Kassier

A. Birrer

Armin Birrer
Finanzexperte

Ärztlicher Herzgruppenleiter

Renato Schwendener

Dr. med. Renato Schwendener
Kardiologie FMH

Beisitzer

Daniel Liedtke

Daniel Liedtke D.O. MHA
Spitalmanagement